

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Manuel Sarrazin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/12053 –**

### **Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl und Nachbesserungsbedarf**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Pressemeldung vom 21. Januar 2009 sieht die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries (SPD), Nachbesserungsbedarf beim europäischen Haftbefehl. Sie kritisierte insbesondere, dass der Europäische Haftbefehl von einigen Mitgliedstaaten schon bei Bagatelldelikten eingesetzt werde. So gebe es etwa aus Polen und Rumänien Auslieferungsgesuche, die nur geringfügige Straftaten mit einem Schaden von wenigen Hundert Euro betreffen. Auch hätten EU-Staaten die deutschen Behörden auf Grundlage des Haftbefehls teilweise für die bloße Vernehmung eines ihrer Staatsbürger um Überstellung gebeten. Daher solle seine Umsetzung in nächster Zeit überprüft werden. Von einer Revision wollte die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, aber nicht sprechen.

1. Wie viele Europäische Haftbefehle sind seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 31. Dezember 2003 in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vollstreckung durch deutsche Behörden übersandt worden?

Aus welchen EU-Mitgliedstaaten stammen sie, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Mitgliedstaaten (bitte Fallzahlen und in Prozent angeben)?

Wie viele wurden tatsächlich vollstreckt?

Eine gesonderte statistische Erfassung der Europäischen Haftbefehle, mit denen deutsche Justizbehörden befasst worden sind, erfolgt erst seit dem 1. Januar 2007, da das Jahr 2007 das erste Jahr war, in dem das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vom 20. Juli 2006 während des gesamten Jahreszeitraums Anwendung finden konnte. Auf der Grundlage der von den zuständigen Justizbehörden der Bundesländer gemeldeten Zahlen ergibt sich für die Jahre 2007 und 2008 folgendes Bild:

Staat	2007 absolut	Prozent	2008 absolut	Prozent
Belgien	49	6,9	35	3,6
Bulgarien	3	0,4	17	1,7
Dänemark	4	0,6	12	1,2
Estland	3	0,4	5	0,5
Finnland	1	0,1	2	0,2
Frankreich	40	5,6	47	4,8
Griechenland	3	0,4	0	0,0
Irland	0	0,0	1	0,1
Italien	50	7,0	57	5,9
Lettland	8	1,1	29	3,0
Litauen	3	0,4	9	0,9
Luxemburg	5	0,7	5	0,5
Niederlande	46	6,4	48	4,9
Österreich	64	9,0	54	5,5
Polen	291	40,8	463	47,5
Portugal	3	0,4	4	0,4
Rumänien	48	6,7	74	7,6
Schweden	8	1,1	9	0,9
Slowakei	3	0,4	15	1,5
Slowenien	13	1,8	6	0,6
Spanien	11	1,5	15	1,5
Tschechische Republik	25	3,5	35	3,6
Ungarn	28	3,9	27	2,8
Vereinigtes Königreich	5	0,7	5	0,5
<b>Summe</b>	<b>714</b>		<b>974</b>	

Die bewilligten Auslieferungsfälle verteilen sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Staat	2007 bewilligt	Prozent	2008 bewilligt	Prozent
Belgien	40	7,0	31	4,2
Bulgarien	3	0,5	14	1,9
Dänemark	4	0,7	11	1,5
Estland	3	0,5	3	0,4
Finnland	1	0,2	2	0,3
Frankreich	34	5,9	37	5,0
Griechenland	0	0,0	0	0,0
Irland	0	0,0	1	0,1
Italien	31	5,4	46	6,2
Lettland	8	1,4	27	3,6
Litauen	3	0,5	8	1,1
Luxemburg	3	0,5	1	0,1
Niederlande	39	6,8	38	5,1
Österreich	56	9,8	45	6,1
Polen	225	39,4	331	44,6
Portugal	3	0,5	1	0,1
Rumänien	43	7,5	57	7,7
Schweden	7	1,2	8	1,1
Slowakei	1	0,2	5	0,7
Slowenien	12	2,1	12	1,6
Spanien	7	1,2	8	1,1
Tschechische Republik	19	3,3	28	3,8
Ungarn	26	6,3	23	3,1
Vereinigtes Königreich	3	0,5	5	0,7
<b>Summe</b>	<b>571</b>		<b>742</b>	

2. Wie viele Europäische Haftbefehle, die seit Ablauf der Umsetzungsfrist in die Bundesrepublik Deutschland zur Vollstreckung durch deutsche Behörden übersandt wurden, hatten die Überstellung zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung zum Ziel?

Auf der Grundlage der von den Justizbehörden der Bundesländer übermittelten Zahlen liegen keine statistischen Angaben vor, die zwischen Europäischen Haftbefehlen zur Strafvollstreckung und solchen zur Strafverfolgung unterscheiden.

3. Wie viele dieser Europäischen Haftbefehle hatten die Überstellung zum Zweck der Strafverfolgung zum Ziel?

Wie viele davon wurden mit dem bloßen Ziel der Vernehmung übersandt?

Zur Frage, wie viele Europäische Haftbefehle zum Zwecke der Strafverfolgung vorgelegt haben, wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der Bundesregierung liegen auch keine Angaben zu der Frage vor, wie viele Europäische Haftbefehle mit dem bloßen Ziel der Vernehmung übersandt worden sind. Der Rahmenbeschluss sieht nicht vor, dass ein Europäischer Haftbefehl ausdrücklich nur zum Zwecke der Vernehmung ausgestellt wird. Vielmehr ermöglicht es der Rahmenbeschluss, einen Europäischen Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung auszustellen, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht ist. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass eine auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls überstellte Person unmittelbar im Anschluss an eine erste Vernehmung im Ausstellungsstaat aus der Haft entlassen wird, etwa weil sich der gegen die Person bestehende Verdacht als unzutreffend oder jedenfalls unzureichend für die Anordnung von Untersuchungshaft erwiesen hat. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte ein Europäischer Haftbefehl allerdings nicht ausgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass gegen die Person Untersuchungshaft angeordnet wird. Aus der Praxis wird von Einzelfällen berichtet, in denen bei deutschen Behörden der Eindruck entstanden ist, dass ein Europäischer Haftbefehl in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, obwohl die Anordnung der Untersuchungshaft nach Lage der Akten nicht zu erwarten war.

4. Wie hoch war der Anteil in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafter Personen oder deutscher Staatsangehöriger an den übergebenen Personen (bitte Fallzahlen und in Prozent angeben)?

Der Bundesregierung liegen nur gesonderte Zahlenangaben zu deutschen Staatsangehörigen vor. Bei ausländischen Staatsangehörigen wird für die Zwecke der Statistik nicht unterschieden zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und solchen, die hier nicht wohnen.

In Bezug auf deutsche Staatsangehörige ist die Frage wie folgt zu beantworten:

Im Jahr 2007 wurden 22 deutsche Staatsangehörige übergeben; das waren 3,85 Prozent der insgesamt 571 auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen. Im Jahr 2008 waren es 30 von insgesamt 742 Personen (4,04 Prozent).

5. Nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls durch einen EU-Mitgliedstaat als aufgrund eines Bagatelldelikts erlassen?

Die Bundesregierung nimmt keine derartigen Bewertungen Europäischer Haftbefehle vor. Aus der Praxis wird von Einzelfällen berichtet, in denen die dem Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat vorgeworfene Tat aus Sicht der deutschen Justizbehörde als Bagatelldelikt einzustufen wäre (z. B. Forst- oder Tierdiebstahl, falsche Angabe von Personalien). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Europäische Haftbefehle in der Regel keine Hinweise auf das strafrechtliche Vorleben des Beschuldigten enthalten und es daher möglich ist, dass ein bestimmter Tatvorwurf zwar für sich genommen eine „Bagatellsache“ wäre, der Beschuldigte jedoch bereits in der Vergangenheit wegen zahlreicher ähnlicher Fälle verurteilt worden ist und daher trotz beispielsweise nur geringer Höhe des durch die Tat verursachten Schadens durchaus eine Freiheitsstrafe angemessen und ein Europäischer Haftbefehl gerechtfertigt sein kann.

6. Handelt es sich dabei aus Sicht der Bundesregierung um eine fehlerhafte Umsetzung des Europäischen Haftbefehls durch andere EU-Mitgliedstaaten in ihr jeweiliges nationales Recht oder um eine falsche Anwendung im Einzelfall?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5 wird verwiesen.

7. Wie viele Europäische Haftbefehle wurden auf der Grundlage von solcherart definierten Bagatelldelikten in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vollstreckung durch deutsche Behörden übersandt?

Wie viele davon hatten die bloße Vernehmung zum Ziel, wie viele die Vollstreckung einer Freiheitsentziehung?

Wie viele davon wurden jeweils tatsächlich vollstreckt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor (siehe auch Antwort zu Frage 5).

8. Welche weiteren Fälle eines möglichen Missbrauchs oder Fehlgebrauchs des Europäischen Haftbefehls durch andere EU-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bekannt?

Auf welche Straftatbestände beziehen diese sich?

Aus welchen Mitgliedstaaten stammen diese Haftbefehle?

Wie in den Antworten zu den Fragen 3 und 5 dargelegt, ist weder im Falle einer unmittelbaren Freilassung einer überstellten Person nach der ersten Vernehmung im Anordnungsstaat noch bei Delikten, die beispielsweise lediglich einen geringen Schaden verursacht haben, gesichert feststellbar, dass es sich um einen „Missbrauch“ oder „Fehlgebrauch“ des Instruments des Europäischen Haftbefehls handelt.

Allerdings ist festzustellen, dass in Einzelfällen in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Europäische Haftbefehle jedenfalls aus Sicht der vollstreckenden deutschen Justizbehörde nicht den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerecht geworden sind. Daher ist in Einzelfällen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls von der zuständigen deutschen Justizbehörde verweigert worden (siehe Antwort zu Frage 12). Im Zuge der gegenwärtig auf EU-Ebene laufenden Evaluierung des Europäischen Haftbefehls sind Erfahrungen mit solchen Europäischen Haftbefehlen auch von einigen anderen EU-Mitgliedstaaten berichtet worden.

9. Welche weiteren Mängel in der Umsetzung und Anwendung des Europäischen Haftbefehls in anderen EU-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bekannt?

Aus der Praxis wird berichtet, dass in einigen Mitgliedstaaten die Prüfung und Vollstreckung (deutscher) Europäischer Haftbefehle übermäßig lange dauern und nicht im Rahmen der Fristen, die der Rahmenbeschluss vorsieht, erfolgen. Auch wird berichtet, dass in einigen Mitgliedstaaten zur Prüfung eingehender Haftbefehle umfangreiche weitere Unterlagen angefordert werden, deren Vorlage vom Rahmenbeschluss nicht vorgesehen ist, oder die für die Übersetzung des Europäischen Haftbefehls in die Landessprache vorgegebenen Fristen zu kurz bemessen sind. Ferner wird berichtet, dass einige Mitgliedstaaten in Einzelfällen die Ausführung von Europäischen Haftbefehlen verweigern, obwohl kein nach dem Rahmenbeschluss vorgesehener Verweigerungsgrund vorliegt.

Auf Ebene der Europäischen Union wird seit geraumer Zeit eine Evaluierung der Praxis der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses vorgenommen. Ein Abschlussbericht soll noch in diesem Jahr vorgelegt und etwaige Folgerungen aus diesem Bericht beraten werden.

10. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund einer Tat geführt hat, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbewehrt ist?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

11. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den oben bezeichneten Mängeln abzuwehren?

Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst den in der Antwort zu Frage 9 genannten Bericht abzuwarten und wird sich sodann aktiv an den Beratungen über etwaige Schlussfolgerungen einschließlich der Prüfung, ob eine Nachbesserung des Rahmenbeschlusses erforderlich ist, beteiligen.

12. In welchen konkreten und wie vielen Fällen ist der Vollzug eines Europäischen Haftbefehls durch Vollstreckungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 2004 abgelehnt worden?

Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

	2007	2008
Der Verfolgte hält sich nicht in Deutschland auf	1	4
Der Europäische Haftbefehl entspricht nicht den formalen Voraussetzungen	6	24
Die Straftat ist nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates nicht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht	1	1
Die zu vollstreckende restliche Freiheitsstrafe liegt unter vier Monaten	2	2
Der Verfolgte wurde wegen derselben Tat bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt	1	7
Die Vollstreckung wird aufgrund eines Abwesenheitsurteils erbeten, ohne dass die nach Artikel 5 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses zulässigen Bedingungen erfüllt werden	2	7
Die Verfolgung oder Vollstreckung ist nach deutschem Recht verjährt	0	42

	2007	2008
Die beiderseitige Strafbarkeit ist bei einer Straftat, die nicht zum Katalog des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zählt, nicht gegeben	2	0
Die Auslieferung würde gegen den europäischen ordre public verstoßen	4	3
Gegen den Verfolgten wird wegen derselben Tat in Deutschland ein strafrechtliches Verfahren geführt	5	4
Die Einhaltung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat wurde abgelehnt oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt	6	3
Dem Auslieferungsersuchen eines dritten Staates wurde Vorrang eingeräumt	0	3
Es kann nicht erwartet werden, dass der ersuchende Staat ein gleichartiges deutsches Ersuchen bewilligen würde (fehlende Gegenseitigkeit)	0	1
Ein Ausländer, der in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung nicht zugestimmt	11	28
Die Rücküberstellung eines zur Strafverfolgung ausgelieferten deutschen Staatsangehörigen zur Verbüßung der Strafe ist nicht gesichert	2	4
Bei der einem deutschen Staatsangehörigen vorgeworfenen Straftat liegt ein maßgeblicher Inlandsbezug im Sinne des § 80 Abs. 2 IRG vor	6	0
Ein deutscher Staatsangehöriger hat der Auslieferung zur Strafvollstreckung ins Ausland nicht zugestimmt	55	57

13. Aus welchen Gründen kommt eine Revision des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl trotz festgestellter Mängel nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass eine Revision des Rahmenbeschlusses nicht in Betracht kommt.

14. Könnte die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Vollstreckungsstaat im Rahmenbeschluss nach Einschätzung der Bundesregierung einen Beitrag zur Verringerung problematischer Fälle bei Europäischen Haftbefehlen leisten?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte zunächst geprüft werden, ob es sich empfiehlt, den Rahmenbeschluss ausdrücklich dahin gehend zu ergänzen, dass bereits bei Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss. Da der Rahmenbeschluss auf dem vom Europäischen Rat in Tampere 1999 als künftiger Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen benannten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen beruht, sollten etwa notwendige Ergänzungen des Rahmenbeschlusses primär dabei ansetzen, die Behörden des Ausstellungsstaates zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu verpflichten. Ferner wird dann zu erwägen sein, ob eine solche Verpflichtung ergänzt werden muss um eine Regelung, wonach die Behörden des Vollstreckungsstaates im Einzelfall die Anerkennung und Vollstreckung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verweigern können.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass deutsche Justizbehörden bei der Prüfung ausländischer Europäischer Haftbefehle bereits heute verpflichtet sind, die Anerkennung zu verweigern, wenn diese im Widerspruch zu den in Artikel 6 des EU-Vertrags enthaltenen Grundsätzen stehen würde. Artikel 1

Absatz 3 des Rahmenbeschlusses sieht entsprechend vor, dass der Rahmenbeschluss nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu achten, wie sie in Artikel 6 des EU-Vertrages niedergelegt sind. Zu diesen Grundsätzen gehört nach Auffassung der Bundesregierung auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

15. Könnte die Einführung verbindlicher, EU-weit geltender Verfahrensrechte im Strafverfahren einen Beitrag zur Verringerung problematischer Fälle leisten?

Welche Rechte müssten hierfür gewährleistet sein?

Die Bundesregierung ist stets mit großem Engagement dafür eingetreten, und sie tut es weiterhin, die Zusammenarbeit nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen um die notwendigen gemeinsamen Mindeststandards im Strafverfahren zu ergänzen und abzusichern. Die in der Antwort zu Frage 14 angesprochene Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist allerdings eine Frage, die ggf. durch Ergänzung der Regelungen zum Europäischen Haftbefehl sichergestellt werden sollte. Sie betrifft nicht die Frage von Mindeststandards im Strafverfahren.

16. Könnte eine Konkretisierung der Deliktgruppen, bei denen bisher von der Prüfung beidseitiger Strafbarkeit abgesehen wird, einen Beitrag zur Verringerung problematischer Fälle leisten?

Eine Konkretisierung der Deliktgruppen könnte zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz bei der Anwendung der Rahmenbeschlüsse zur gegenseitigen Anerkennung beitragen. Allerdings sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, durch eine Konkretisierung der Deliktgruppen zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls durch Behörden anderer Mitgliedstaaten stets beachtet wird. Insofern sollten, wie in der Antwort zu Frage 14 dargelegt, andere Möglichkeiten der Ergänzung des Rahmenbeschlusses geprüft werden.

